

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN

DER

FIRMA IN-PARKETT, DORTMUND

Ulrich Monstadt, Holter Weg 11, D-44388 Dortmund

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verkaufsgeschäfte mit allen unseren Kunden, und zwar gegenüber Unternehmern unabhängig von einem konkreten Hinweis im Einzelfall auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme oder Ausführung der Bestellung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Kataloge, Produktbeschreibungen und sonstigen im Vorfeld des Vertragsschlusses überreichten Unterlagen dienen der Information und beinhalten kein Angebot im Rechtssinn. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsantrag ist vom Kunden abzugeben, der an diesen 2 Wochen gebunden ist.
- 2.2 Der Vertrag kommt - mangels anders lautender Vereinbarung - erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Übergabe bzw. Lieferung des Liefergegenstandes zustande.
- 2.3 Unsere Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konstruktionsplänen sowie anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - verbleiben bei uns. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf unser Verlangen unverzüglich portofrei an uns zurückzusenden.

3. Preise

- 3.1 Alle unsere Preise gelten ab Werk, wenn und soweit nicht etwas anderes in der Auftragsbestätigung bestimmt ist.

Die Preise verstehen sich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Montage, Installation und Installationsmaterial. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern werden Preise einschließlich Mehrwertsteuer angegeben.

Wird vom Kunden frachtfreie Lieferung gewünscht, so sind wir nicht zur Vorlage der Frachtkosten verpflichtet. Werden Teillieferungen verlangt, gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

- 3.2 Soweit Verpackung der Ware vereinbart ist, wird diese zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.
- 3.3 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gilt: Werden nach Auftragsbestätigung Steuern, Zölle oder sonstige staatliche Abgaben neu eingeführt oder erhöht, so sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt. Der Kunde kann im umgekehrten Fall eine entsprechende Preissenkung verlangen. Kommt es nach Auftragsbestätigung, zum Beispiel durch steigende Rohstoff- und Energiepreise, zu erheblichen Steigerungen unserer Herstell-Kosten und war das Ausmaß dieser Kostensteigerungen für uns bei

Auftragsbestätigung unvorhersehbar, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Sollte eine solche Preiserhöhung für den Kunden unzumutbar sein, so ist er - unter Ausschluss weiterer Ansprüche - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, jedoch nur gegen Rückerstattung der jeweils bereits erbrachten Leistungen.

Ist der Kunde Verbraucher ist eine Preisänderung unter den vorstehenden Voraussetzungen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Wenn und soweit sich nicht in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig, und zwar frei von jedweden Abzügen.

Schecks, Wechsel und LC werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.

4.2 Wenn und soweit sich nicht in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist, kommt der Kunde spätestens mit Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungserhalt in Zahlungsverzug. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Unseren Ansprüchen gegenüber sind die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt.

4.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden (etwa Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest) sind wir berechtigt, alle offen stehenden oder auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so können wir vom Vertrag zurück treten oder weitere Lieferungen oder Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. In einem solchen Fall entfallen etwa vereinbarte Skonti und Rabatte.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher bereits bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind unzulässig.

5.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so überträgt der Kunde - soweit wir nicht bereits aufgrund Gesetzes entsprechend unserem Anteil an der Vorbehaltsware Miteigentümer geworden sind - sein Eigentum an den neu hergestellten Gegenständen auf uns und verwahrt diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Eigentum an diesen Gegenständen dient uns nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung.

5.3 Die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware und daraus hergestellte Erzeugnisse werden bereits jetzt an uns abgetreten, gegebenenfalls im Verhältnis unseres Miteigentumsrecht zu den Rechten anderer. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Forderungshöhe mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Vorbehaltlich unseres Widerrufs darf er die abgetretenen Forderungen

einziehen. Die eingezogenen Beträge sind gegebenenfalls in Höhe unseres Anteils und bis zur Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns abzuführen.

- 5.4 Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 5.5 Übersteigen die Sicherungsrechte unsere Forderung um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten bis zu einer angemessenen Deckungsgrenze freizugeben, bei mehreren Sicherheiten jedoch nach unserer Wahl und nur für solche Lieferungen oder Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.
- 5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, nach Mahnung oder, falls diese entbehrlich sein sollte, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu verlangen.
- 5.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

6. Lieferung und Versand

- 6.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Kunden vereinbarungsgemäß zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen und der vertragsgemäß vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen. Lieferfristen gelten mangels anderweitiger Vereinbarung als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder zumindest die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.2 Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder anderer vernünftigerweise unvorhersehbarer Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung), Krieg, Bürgerkrieg oder Sabotage, wenn diese bei uns oder unseren Lieferanten oder Subunternehmern unverschuldet zu vorübergehenden Leistungsverzögerungen führen.
- 6.3 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- 6.4 Teillieferungen durch uns sind zulässig, es sei denn, dass deren Annahme dem Kunden im Hinblick auf den vertragsgemäßen Gebrauch unzumutbar ist.
- 6.5 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins und eines dadurch nachweisbar verursachten Schadens des Kunden zahlen wir eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5% je Woche des Verzugs berechnet auf den Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 % vom gesamten Auftragswert.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist..
- 6.6 Verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so werden ihm die uns daraus entstandenen Mehrkosten berechnet.
- 6.7 Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“, und zwar ohne Verpackung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Lieferung auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen über das in der

Lieferbereitschaftsmeldung genannte Datum hinaus, so geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

- 6.9** Der Versand von Waren erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Frachtkosten sind vom Kunden vorzulegen. Wird die Anlieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

7. Mängelhaftung

7.1 Sachmängel

- 7.1.1** Für jeden Liefergegenstand leisten wir Gewähr dafür, dass er von uns entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und aus geeignetem Material sorgfältig und unter Einhaltung branchenüblicher Toleranzen hergestellt wurde. DIN- und Euro-Normen sind für die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht maßgeblich.

- 7.1.2** Gegenstand der Mängelhaftung ist ausschließlich der Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Beschaffenheiten sowie dem uns bekannten Verwendungszweck gemäß der dem Kunden bekannten Produktbeschreibung. Fehlt eine Produktbeschreibung und oder eine anderweitige Beschreibung insbesondere der Beschaffenheit des Liefergegenstandes, so ergibt sich die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes aus seiner Funktionstauglichkeit für die für Liefergegenstände dieser Art üblichen Verwendung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Beschaffenheiten oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Das gilt insbesondere von DIN- und Euro-Normen.

- 7.1.3** Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass der Liefergegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Teile, für die Ersatz geleistet wurde, werden unser Eigentum.

Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

- 7.1.5** Ist der Kunde Unternehmer gilt: Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, dass wir uns über die Art und den Umfang des Mangels sowie die geeignete Art der Nacherfüllung informieren, insbesondere durch ungehinderten Zugang zum Liefergegenstand oder durch Übersendung von Materialproben.

- 7.1.6** Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Schadensersatz zu verlangen.

- 7.1.7** Die Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr ab Lieferung, für Verbraucher in zwei Jahren ab Lieferung. Sollten wir vertragsgemäß auch zur Montage des Liefergegenstandes verpflichtet sein, so beginnt die vorstehende Frist mit Abschluss der Montage.

- 7.1.8.** Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

- 7.1.9** In jedem Fall unberührt bleiben Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei etwaiger Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos. Dasselbe gilt für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingend Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Rechtsmängel

Unsere Haftung für Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung

8.1 In allen Fällen der Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen sowie gesetzlichen Pflichten, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa entgangener Gewinn, haften wir nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch im Falle grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit; im letzten Fall jedoch nur auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

8.2 Die Haftung aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach den zwingenden Regelungen des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Personenschäden bleibt stets unberührt.

8.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

8.4 Eine Haftung für fehlerhafte Beratungsleistungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist Gerichtsstand der Ort des an unserem Sitz zuständigen Gerichts. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Hauptsitz zu verklagen. Ist der Kunde Verbraucher, richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen

10. Schriftform

Telefonische und mündliche sowie Absprachen und Zusagen in elektronischer Form bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Unsere Vertreter haben weder Abschluss- noch Inkassovollmacht und auch nicht die Befugnis, Änderungen dieser Bedingungen zu vereinbaren. Daher werden Absprachen und Zusagen unserer Vertreter nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.